

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07. Dezember 2021	Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20. Dezember 2022
Kommentar: Datum geändert	
hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Datum geändert	
§ 11 Gebührensätze	
(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 27,20 € je m ³ abgefahrenen Klärschlamm.	(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 32,82 € je m ³ abgefahrenen Klärschlamm.
(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 22,07 € je m ³ abgefahrte Menge.	(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 27,36 € je m ³ abgefahrte Menge.
	(3) Für eine vergebliche Anfahrt 59,50 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst Neu Artikel (3)	
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.
Kommentar: Datum geändert	

Änderungsvorschlag aus dem Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ vom 30.11.2022

§ 6 Durchführung der Entsorgung (4) Die Stadt Rheine bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.	§ 6 Durchführung der Entsorgung (4) Die Stadt Rheine bestimmt den genauen Zeitpunkt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer einen einvernehmlichen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
§ 11 Gebührensätze	§ 11 Gebührensätze (3) Für eine vergebliche Anfahrt <i>beträgt die Gebühr</i> 59,50 €